#### **Geltungsbereich**

Die Ausnahmegenehmigung wird im Rahmen einer vereinbarten Duldung in

* Frankfurt am Main, Bad Homburg v.d.H., Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main, Rüsselsheim, Mainz, Wiesbaden
* und den Städten und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Kreis Offenbach, Kreis Groß-Gerau, Wetteraukreis, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Main-Kinzig-Kreis, Kreis Bergstraße, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Odenwaldkreis anerkannt.
* Ab dem 01. September 2021 gilt der regionale Handwerkerparkausweis auch in den Städten und Gemeinden im Landkreis Fulda, im Vogelsbergkreis, im Landkreis Alzey-Worms und im Landkreis Mainz- Bingen (ohne die Stadt Bingen). Die Stadt Bingen nimmt nicht am regionalen Handwerkerparkausweis teil.

#### **Berechtigungsumfang**

Die Genehmigung berechtigt zum Parken:

* im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO
* an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO)
* in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO)
* in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs.2 StVO)
* auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1b StVO)

Im absoluten Haltverbot, in Fußgängerzonen, auf Behindertenparkplätzen und Sperrflächen ist Parken nicht erlaubt! Er gilt nicht im Umkreis von 300 Metern um alle Betriebs- und Wohnsitze der Beschäftigten. Bei der Nutzung des regionalen Handwerkerparkausweises ist immer ein Original im Fahrzeug auszulegen. Dies ist ein einseitiges DIN A4-Blatt, welches eine Originalunterschrift und ein Dienstsiegel enthält. Farbige Karten o.ä. gelten nicht!

[**Ausnahmegenehmigung für das Parken als Handwerker beantragen**](https://www.linsengericht.de/buergerservice/leistungen/HES%3Aentry%3A8964432%3A064350018018/ausnahmegenehmigung-fuer-das-parken-als-handwerker-beantragen/)

Fahrzeuge eines Handwerksbetriebs oder eines Pflegedienstunternehmens können von der zuständigen Behörde eine Parkberechtigung erhalten. Diese kann beispielsweise zum kostenfreien Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Bewohnerparkzonen oder in Parkraumbewirtschaftungszonen (Parkplätze mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten) berechtigen. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für bestimmte Einzeltätigkeiten des Unternehmens.

Beachten Sie den genauen Inhalt der Ausnahmegenehmigung. Bei der Nutzung der Ausnahmegenehmigung dürfen vor allem andere Personen weder gefährdet noch behindert werden.

#### ***Antragstellung***

Den Antrag für den regionalen Handwerkerparkausweis stellen Sie bitte bei der zuständigen Behörde an ihrem Hauptsitz bzw. Nebensitz im Geltungsbereich des regionalen Handwerkerparkausweises.  Über die Ausstellung entscheidet allein die jeweils zuständige Behörde.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen.

1. Antrag im Original
2. **und** Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Bescheides zur Festsetzung der Umsatzsteuer des Finanzamtes
3. **und** Kopie der Handwerkskarte **oder** Mitgliedsbescheinigung der Industrie **und** Handelskammer oder Erklärung, warum diese nicht vorliegt
4. **und** Kopien der Kfz-Scheine der eingesetzten Geschäftsfahrzeuge
5. **und** Fotos der Geschäftsfahrzeuge für die der Handwerkerparkausweis beantragt wird (siehe Fahrzeuganforderung)

#### ***Fahrzeuganforderung***

Geschäftsfahrzeuge, die mindestens beidseitig ein großflächiges, mit dem Fahrzeug fest verbundenes Branding (Werbung, Marke, Logo) aufweisen, das die Art des Handwerks / der Dienstleistung nach Ziffer 2 eindeutig bezeichnet sowie die Adresse, die Telefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse (oder dgl.) des Betriebes beinhalten (…).

#### ***Verwaltungsgebühren***

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) für die erste Genehmigung beträgt 305 €. In eine Genehmigung können bis zu sechs Kennzeichen aufgenommen werden. Parken ist nur mit der Originalgenehmigung im Fahrzeug erlaubt. Das Original kann jedoch mehrfach ausgestellt werden. Zeitgleich beantragte, weitere Originale kosten jeweils 161 €. Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung einer Ausnahmegenehmigung beträgt 25 €.